OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351210/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 21. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A L, vertreten durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. G-W, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.05.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.05.2022, GZ: SJF/SH, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag der A L auf Verfahrenshilfe

B. den Beschluss:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.05.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 20.04.2022 auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 05.05.2022 sei die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden, folgende zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen beizubringen:

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Girokonto L A X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Girokonto D B Sachwalter X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Sparkonto L A X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Sparkonto D B Sachwalter X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Sparkonto D B Sachwalter X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und

Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Nachweis darüber, dass sich der Wohnbeihilfe Antrag vom 10.01.2022 in Weiterbearbeitung befindet oder Nachweis über die neuerliche Beantragung der Wohnbeihilfe

In diesem Schreiben sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen seien nicht in der verlangten Form nachgereicht worden und da weder beim Girokonto der Bf, noch bei dem Sparkonto ein aktuelles Kontoguthaben ersichtlich gewesen und zudem zu den Girokonten und Sparkonten der Sachwalterin D B keine Stellungnahme passiert sei, fehle für die Beurteilung des Antrages die Entscheidungsgrundlage, um die soziale Notlage der Bf verifizieren zu können.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 08.06.2022, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Mit Antrag vom 20.4.2022 beantragte die Beschwerdeführerin durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter Sozialhilfe. Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsbürgerin und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich. Sie lebt alleine in einer von der Gemeinnützigen Xgenossenschaft ‚X' angemieteten Wohnung. Der monatliche Mietaufwand beträgt € 292,34. Über den gestellten Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe (30.11.2021) wurde bis dato noch nicht entschieden. Ebenso ist eine Zusicherung auf Wohnbeihilfe (10.1.2022; 20.5.2022) noch nicht erfolgt.
Mit Bescheid vom 24.5.2022 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Sozialhilfe zurückgewiesen. Ais Rechtsgrundlage wurde auf §§ 20 und 23 Oö SOHAG verwiesen. Demgemäß sei die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Die erforderlichen Unterlagen seien nicht nachgereicht worden. Die übermittelten Kontoauszüge hätten nicht dem Mitwirkungsauftrag entsprochen. Hinsichtlich des Nachweises der beantragten Wohnbeihilfe sei nur eine schriftliche Stellungnahme beigelegt und die weiteren aufgeführten Kontoauszüge der Girokonten der Sachwalterin D B, nicht übersandt worden.
Durch den Bescheid der belangten Behörde vom 24.5.2022 ist die Beschwerdeführerin in ihrem einfach gesetzlich gewährleisteten Recht auf Zuerkennung der Sozialhilfe bei Vorliegen einer sozialen Notlage und Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen verletzt und daher gemäß Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG beschwerdelegitimiert.
Mit (9.5.2022) langte beim gerichtlichen Erwachsenenvertreter das Mitwirkungsschreiben des Magistrat Linz ein. In diesem wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert Kontoauszüge der letzten 6 Monate von den Girokonten und Sparkonten lautend auf A L und D B geordnet, sortiert und vollständig zu übermittelt. Gleichzeitig wurde ein Nachweis über die Weiterbearbeitung des gestellten Wohnbeihilfeantrages (10.1.2022) oder ein Nachweis über die neuerliche Beantragung eingefordert.

Nach Einlangen des Mitwirkungsschreibens holte der gerichtliche Erwachsenenvertreter umgehend telefonische Auskunft bei der Oö LReg betreffend des Entscheidungsstandes des Ansuchens auf Gewährung der Wohnbeihilfe (10.1.2022) ein. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass sämtliche behördliche Schreiben stets an die Privatadresse der Beschwerdeführerin adressiert wurden und eine Zusicherung der Wohnbeihilfe aufgrund fehlender Unterlagen nicht erfolgen konnte. Das behördliche Ablehnungsschreiben selbst wurde ebenso an die Privatadresse der Beschwerdeführerin versandt. Unverzüglich wurde vom gerichtlichen Erwachsenenvertreter eine schriftliche Äußerung bei der Oö LReg eingebracht. Darin wurde auf die unrechtmäßige Vorgehensweise (unwirksame Zustellungen) aufmerksam gemacht und durch gleichzeitige Übermittlung der ausständigen Unterlagen erneut um Zuspruch der Wohnbeihilfe angesucht.
Über den beschriebenen Verfahrensstand wurde das Magistrat Linz, mit E-Mail vom 20.5.2022 fristgerecht informiert. Die bei der Oö LReg eingebrachte Äußerung wurde der E-Mail zum näheren Verständnis angeschlossen. Das seitens der belangten Behörde im Zurückweisungsbescheid erwähnte eingeholte Auskunftsersuchen bei der Oö LReg (5.5.2022) erweckt den Eindruck, dass keine Einsicht in die übermittelte Äußerung genommen wurde. Denn hätte die belangte Behörde den Inhalt dieser Äußerung sorgfältig überprüfft, hätte sie erkannt, dass das Ansuchen um Wohnbeihilfe weiterhin/erneut in Bearbeitung ist und noch keine rechtsgültige Entscheidung darüber getroffen wurde.
Selbst wenn man von einem fehlenden Nachweis der beantragten Wohnbeihilfe ausgehen würde, wurde die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin nicht ohne triftigen Grund verwehrt. Die erfolgten Zustellmängel der OöLReg verhinderten jegliche Kenntniserlangung über den aktuellen Verfahrensstand. Da jedoch umgehend auf die unrechtmäßige Vorgehensweise der Oö LReg reagiert wurde und durch Nachreichung der ausständigen Unterlagen erneut um Gewährung angesucht wurde, ist ein eindeutiges Bemühen an der Mitwirkung im Verfahren ersichtlich (LVwG-350841/2/AL, 25.9.2022).
Mit gleichem E-Mail vom 20.5.2022 wurden die für die Beschwerdeführerin einschlägigen Kontoauszüge übermittelt. Da bereits mit der Antragstellung (20.4.2022) die aktuellen Kontostände der einschlägigen Konten (laufend auf A L) bekannt gegeben worden waren, mussten lediglich die dazugehörigen Kontoauszüge der vergangenen 6 Monate übermittelt werden. Eben genau diese wurden der belangten Behörde auch firstgerecht übersandt.
Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass lediglich die beiden auf A L lautenden Girokonten, die Antragstellerin betrafen. Falls es der Behörde zwecks Entscheidungsfindung ein Anliegen gewesen wäre, zu erfahren, weshalb auch andere Konten (laufend auf D B) auf der Kontoübersicht/Finanzübersicht angeführt waren, hätte sie im Sinne ihrer Untersuchungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Oö SOHAG erneut den schriftlichen/telefonischen Kontakt suchen müssen. Wäre eine genauere Auskunft eingefordert worden, wäre ihr erklärt worden, dass es sich hierbei um Konten einer von der Beschwerdeführerin unabhängigen Person handelt. Die Kontosteuerung beider Konten (Bf und Dritte) wird lediglich über dasselbe Onlinebanking Portal betrieben. Aufgrund eines technischen Gebrechens des Banking-Tools können die Kontostände – der voneinander unabhängigen Konten – auf der Finanzübersicht nicht getrennt werden. Dieser Programmierungsfehler kann der Beschwerdeführerin nicht zum Vorwurf gemacht werden.
Unabhängig davon, wurden die einschlägigen Konten (X; X, lautend auf die Beschwerdeführerin) – auf der bei der Antragstellung übermittelten Finanzübersicht – farblich hervorgehoben. Der belangten Behörde war also bereits im Zeitpunkt der Antragstellung deutlich erkennbar, dass nur jene Konten die Antragstellerin betrafen.“

I.3. Mit Schreiben vom 13.06.2022, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.06.2022, hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen hat weder die belangte Behörde, noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht habe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 17. Juni 2021, X, wurde für die Bf, geboren am X, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft an der Adresse X, Mag. Dr. G-W als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt. Am 20.04.2022 hat die Bf bei der belangten Behörde durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Diesem Antrag waren folgende Unterlagen in Kopie angeschlossen:

- Mietvertrag
- Beschluss des Bezirksgerichtes über die Bestellung der Erwachsenenvertretung
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- AMS-Bestätigung über die Vormerkung
- Ansuchen um Wohnbeihilfe Seiten 1, 3 und 5
- Einladung zur ärztlichen Untersuchung im Verfahren nach dem FLAG des Sozialministeriumservice vom 21.2.2022
- Nachweis der Einzugsberechtigung der X AG vom 29.12.2021 betreffend das Konto X
- Zahlungsanweisungen betreffend X AG Strom und Wärme
- Information X AG zur Verbrauchsstelle
- Handy-App-Finanzbericht betreffend die Girokonten X A L und X D B Sachwalter sowie
  Sparkonten S Komfort Sparen X A L und X und X D B Sachwalter
- Kontoauszüge betreffend die Konten X und X für November 2021 bis April 2022

Aufgrund dieses Antrages ersuchte die belangte Behörde mit Schreiben vom 05.05.2022 die Bf, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Girokonto L A X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Girokonto D B Sachwalter X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Sparkonto L A X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Sparkonto D B Sachwalter X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Sparkonto D B Sachwalter X ersichtlich mit allen Ein- und Ausnahmen und dem aktuellen Kontoguthaben, geordnet, sortiert und vollständig, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER in PDF-Format vollständig und chronologisch sortiert mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich

- Nachweis darüber, dass sich der Wohnbeihilfe Antrag vom 10.01.2022 in Weiterbearbeitung befindet oder Nachweis über die neuerliche Beantragung der Wohnbeihilfe

Gleichzeitig wurde die Bf darauf hingewiesen, dass - wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt - die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag

zurückweisen kann. Dieses Schreiben wurde dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter am 09.05.2022 zugestellt. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde von der Bf mitgeteilt, dass ausschließlich das Girokonto X und das Sparkonto X die Bf betreffen würden und wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Handy-App-Kontoauszüge betreffend das Girokonto X und das Sparkonto X der Bf ohne Angabe des aktuellen Kontoguthabens
- Äußerung des Erwachsenenvertreters, gerichtet an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, vom 12.05.2022

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem behördlichen Akt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF LGBl. Nr. 6/2020, grundgelegt:

„§ 5 Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

Hinsichtlich der Anträge auf Zuerkennung der Sozialhilfe bestimmt § 21 Oö. SOHAG wie folgt:

„§ 21 Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei

der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen; sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet.
Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.“

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist in § 23 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 23 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei

mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm in Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.
Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Bf bzw. ihre Erwachsenenvertretung die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat. Dem Schreiben der belangten Behörde vom 05.05.2022 ist eindeutig zu entnehmen, dass für eine Weiterbearbeitung des Antrages Auszüge aus der Konto-App (im gegenständlichen Fall „X“) nicht ausreichen. Dennoch wurden nach dem Aufforderungsschreiben der Behörde wieder die gleichen Auszüge aus der Banking-App „X“ vorgelegt, aus denen der aktuelle Kontostand bzw. das aktuelle Kontoguthaben nicht ersichtlich ist. Zudem wurde weder ein Nachweis vorgelegt, dass sich der Wohnbeihilfeantrag in Weiterbearbeitung befindet, noch ein Nachweis über eine eventuelle Neubeantragung. Zwar wurde von der Bf eine Äußerung an die Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung übermittelt, als Nachweis (wie von der Behörde gefordert) kann diese Äußerung jedoch nicht qualifiziert werden, vielmehr stellt diese eine Rechtfertigung dar, weshalb aus Sicht der Bf die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt worden seien und der Wohnbeihilfeantrag gesetzwidrig aus der Bearbeitung genommen worden sei. Auch wenn

in diesem Schreiben angeführt ist, dass Unterlagen übermittelt werden, ist damit nicht gesagt, ob und inwieweit der Antrag von der Abteilung Wohnbauförderung wieder in Bearbeitung ist.
Im Aufforderungsschreiben der Behörde wurde die Bf bzw. ihre Erwachsenenvertretung auch ersucht, Kontoauszüge betreffend „D B Sachwalter“ vorzulegen, da in der vorgelegten Kontoübersicht die diesbezüglichen Konten angeführt waren.
Im Verbesserungsschreiben der Erwachsenenvertretung wurde lediglich ausgeführt, dass nur das Girokonto X und das Sparkonto X die Bf betreffen würden, weshalb in der vorgelegten Kontoübersicht auch die Konten „D B Sachwalter“ angeführt waren, wurde nicht näher dargelegt.

Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass gegenständlich die von der belangten Behörde genau aufgelisteten Nachweise nicht ausreichend vorgelegt wurden.
Nach dem Akteninhalt wurde das Schreiben ordnungsgemäß dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter zugestellt. Es erfolgte vom gerichtlichen Erwachsenenvertreter kein Ersuchen um Fristerstreckung an die Behörde oder eine Mitteilung, aus welchen Gründen die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Ebenso wenig wurde nachgefragt, warum die übermittelten Handy-App-Kontoauszüge nicht ausreichen, vielmehr wurden die bereits mit dem Ansuchen vorgelegten Auszüge ein weiteres Mal vorgelegt.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (siehe § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen.
Der Antrag der Bf wurde daher zu Recht von der belangten Behörde zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu B.I.:

Antrag auf Verfahrenshilfe:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist. Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Für die Beurteilung, ob die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich ist, sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien.

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt aber bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht. Bei der im gegenständlichen Fall zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung). Spezialwissen, dass aufgrund der Komplexität des Falles eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für die Bf nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten liegen in rechtlicher Hinsicht nicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können.
Auch aus der Beigebung des Rechtsanwaltes durch das Sachwalterschaftsgericht ist keine (zwingende) Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenshelfers abzuleiten. Der Bf ist für das sachgerechte Vorbringen ihres Anliegens gerichtlich ein Erwachsenenvertreter zur Seite gestellt worden, sodass ein effektiver Rechtsschutz auch ohne Beigabe einer Verfahrenshilfe aufgrund der von der erkennenden Richterin einzuhaltenden Abläufe und Vorschriften gegeben ist.
Der Zugang der Bf zum Gericht und zu ihrem Recht ist auch nicht von ihren finanziellen Mitteln abhängig.

Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG ist nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich dass diese aufgrund der rechtlichen Komplexität des Falles geboten ist und die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen.
Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob die Bf außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier